



Rolf Höfert
Geschäftsführer des
Deutschen Pflegeverbandes (DPV)

Editorial

Diagnose: akuter Pflegemangel Therapie: abwarten und diskutieren

Während die Einrichtungen bei der Planung wohlverdienter Urlaube ganz praktische Probleme mit dem Vorhalten von ausreichend Pflegefachpersonal haben, werden von der Politik immer noch Lösungsansätze zur Entspannung diskutiert. Die vom Bundesgesundheitsminister Ende Mai vorgelegten Eckpunkte für ein „Sofortprogramm Personalausstattung und Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege“ signalisieren die Wahrnehmung der Notsituation pflegerischer Versorgung in allen Leistungsbereichen, lassen aber den konsequenten und sofortigen Therapieeinsatz vermissen.

Bereits seit dem Wahlkampfbeginn vor einem Jahr liegen Zahlen und Fakten für politische Akteure vor. Das aktuelle Pflegebarometer 2018 zur Situation in der stationären Altenpflege untermauert diese Dramaturgie. Die DKG und der GKV Spitzenverband operieren gerade nicht für eine Verbesserung der Personalausstattung in Krankenhäusern an den geforderten Pflegepersonaluntergrenzen. Zu begrüßen ist der Aufruf von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, dass die Pflege auf der politischen Agenda erste Priorität bekommen müsse. Aus meiner Sicht könnte auch der Blick hin zu unseren skandinavischen Nachbarn gute Impulse geben.

Ich wünsche Ihnen erholsame Urlaubstage, in denen Sie neue Kraft finden, um den Herausforderungen des Alltags zu begegnen.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr

Rolf Höfert
Geschäftsführer



Bekanntmachung

Mitgliederversammlung

Am 13. November 2018 (11.00–15.00 Uhr) findet die jährliche Mitgliederversammlung des DPV in der Neanderklinik Harztor GmbH in Harztor/Ilfeld statt.

Der Anmeldungsbogen und die Tagesordnung werden in der nächsten Ausgabe der Pflege Konkret veröffentlicht.

Inhalt

- 1 • Mitgliederversammlung
- 2 • Pflegevertretungen: Wer ist wofür in der Berufspolitik zuständig?
- 3 • Update Pflegekammer
• Digitalisierung im Gesundheitswesen
- 4 • Bewegungsfördernde Maßnahmen auf Station
• Mit der Bildungsprämie auf dem neuesten Stand
- 5 • Kirchliche Arbeitgeber nicht nur für Kirchenmitglieder
• Auch Demenzkranke dürfen einen Betreuer vorschlagen
- 6 • Hausmesse im Servicepoint NRW
• Kooperation mit dem Bvfpk
• Jubilare
- 7 • Veranstaltungen
- 8 • DPV ganz nah



Verband, Gewerkschaft und Pflegekammer

Wer ist wofür in der Berufspolitik zuständig?

Wie sind die politischen Kompetenzen in der Pflege verteilt und wer sind die Kompetenzträger? Diese Frage beschäftigt viele Pflegenden. Der folgende Artikel identifiziert die Pflege – und Berufsverbände, Gewerkschaften und Pflegekammern als die wichtigsten Vertretungen der Pflegeberufe und zeigt ihre Aufgabenschwerpunkte.

In Deutschland gibt es drei große Gruppen an Pflegevertretungen: die Pflegekammern, die Pflege- und Berufsverbände und die Gewerkschaften. Das übergeordnete Ziel von Pflegekammern ist die Qualitätssicherung der Pflege im jeweiligen Bundesland. Auf Grund der Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die Pflegekammer ein gesetzliches Mandat, Berufs- und Weiterbildungsordnungen zu erlassen, die Berufsangehörigen zu registrieren, sowie Weiterbildungen verbindlich zu regeln. Verkammerte Berufe werden in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen. Dies wiederum erhöht die gesellschaftliche Wert-

schätzung des Berufs und macht ihn attraktiver. Da die Pflegekammer auf Länderebene organisiert ist, ist für die übergeordnete Koordination eine Bundespflegekammer nötig, die gleichzeitig als zentraler Ansprechpartner der Politik und des Gesetzgebers fungiert. Derzeit gibt es in Deutschland nur eine Pflegekammer: in Rheinland-Pfalz. Zwei weitere werden ihre Arbeit in Niedersachsen und Schleswig-Holstein noch 2018 aufnehmen.

Pflege- und Berufsverbände dagegen vertreten die Interessen der Berufsangehörigen in Bezug auf die Fachlichkeit und die allgemeinen Rahmenbedingungen und sind so maßgeblich an der

Weiterentwicklung der Pflege beteiligt. Auch bringen die Verbände ihre Expertise im Rahmen von Anhörungen in Ausschüssen auf Bundesebene ein. Die größeren Verbände bieten ihren Mitgliedern auch eine berufliche Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung. Im Verband hat das Mitglied gewichtige Stimmrechte im Hinblick auf die politische Ausrichtung der Verbandsarbeit und kann sich dort stets einbringen. In der Pflege gibt es unzählige Verbände. Sie differenzieren sich im Hinblick auf die Zielgruppe und Spezialisierung. Der Deutsche Pflegeverband gehört mit seiner generalistischen Ausrichtung zu den größten Verbänden für Arbeitnehmer in der Pflege und ist im Sinne der Gemeinnützigkeit für alle Pflegeinteressierten offen.

Aufgaben und Kompetenzen der Pflegevertretungen			
	Pflegekammer	Pflege-/Berufsverbände	Gewerkschaften
Interne Standesaufsicht und Sicherstellung einer sachgerechten pflegerischen Versorgung	x		
Institutionelle Standesvertretung	x	x	
Staatliche/politische Unabhängigkeit		x	x
Registrierung der Berufsträger	x		
Berufs- und Weiterbildungsordnung	x		
Schiedsstelle bei Rechtsstreitigkeiten	x		
Standesförderung (Image und Qualität)	x	x	
Berufsfachliche Beratung	x	x	x
Berufspolitische Interessenvertretung	x	x	
Definition von Anforderungen an die Berufsethik		x	
Definition grundlegender und spezieller fachpolitischer Schwerpunkte		x	
Berufliche Haftpflichtversicherung		x	x
Berufliche Rechtsschutzversicherung		x	x
Tariffhoheit			x
Betriebsethik (Interne Einflussnahme in Einrichtungen im Sinne von Betriebssicherheit/-organisation durch Besetzung in Betriebsräten)			x
Streikgeld			x

Gemeinsam für die Pflege

Gewerkschaften haben angemessene Vergütungen und einzelbetriebsbezogene Fragestellungen im Fokus, wie die Einhaltung der Arbeitszeiten und Wahrung der Betriebsethik. Sie führen primär Tarifverhandlungen mit den Arbeitgebern und wirken in Betriebsräten an einer positiven Unternehmenskultur mit. Auch Arbeitskämpfe in Form von Streik fallen in den Aufgabenbereich einer Gewerkschaft. Für die Berufsgruppe der Pflegenden sind mit ver.di (Fachbereich Gesundheit) und komba (Fachbereich Gesundheit und Pflege) zwei Gewerkschaften aktiv.

Keine der Pflegevertretungen kann eine andere ersetzen. Alle drei haben unterschiedliche Aufgaben und ergänzen sich dadurch. Die jeweiligen Kompetenzen und die Zusammenarbeit aller Beteiligten ist erforderlich, um die Pflege in Deutschland weiterzuentwickeln.

Update Pflegekammer: Deutschland als Flickenteppich

(**Neuwied**) In den letzten Jahren haben die politischen Aktivitäten im Hinblick auf die Errichtung von Pflegekammern in den Bundesländern stark zugenommen. Manche Bundesländer haben schon eine Pflegekammer, in anderen ist sie im Kommen. Der folgende Artikel vermittelt einen Überblick über den aktuellen Stand.

Bundespflegekammer

Der Beschluss zur Errichtung einer Gründungskonferenz für eine Bundespflegekammer wurde bereits Mitte August 2017 vom Deutschen Pflegerat zusammen mit der Pflegekammer Rheinland-Pfalz gefasst. Am 28. September 2017 hat sich die Gründungskonferenz der Bundespflegekammer konstituiert.

Rheinland-Pfalz

Am 3. Juli 2013 fand die konstituierende Sitzung der Gründungskonferenz für die Pflegekammer Rheinland-Pfalz statt. Die Gründungskonferenz arbeitete bis zur Etablierung des Gründungsausschusses am 05.01.2015. Am 25.01.2016 hatte nach der Wahl durch die Kammermitglieder die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung der Pflegekammer Rheinland-Pfalz stattgefunden. Die Pflegekammer ist seit März 2016 arbeitsfähig.

Schleswig-Holstein

Am 15. Juli 2015 beschloss der Landtag in Schleswig-Holstein die Gründung einer Pflegekammer. Der Errichtungsausschuss für eine Pflegekammer nahm dann im Januar 2016 seine Arbeit auf. Am 21.04.2018 kamen die 40 gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung zusammen und wählten u.a. den Vorstand. Hiermit hat die Pflegeberufekammer ihre eigenständige Arbeit aufgenommen.

Niedersachsen

Am 12.12.2016 ist das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (Pflege-KG) im Niedersächsischen Landtag verabschiedet worden und am 01.01.2017 in Kraft getreten. Der vom Sozialministerium berufene Errichtungsausschuss bereitet die Arbeit der Pflegekammer Niedersachsen seit dem 27.03.2017 vor. Die mehrmonatige Wahlperiode für die erste Wahl zur Kammerversammlung ist fristgerecht gestartet. Die Briefwahl fand vom 13. – 28.06.2018 statt. Bei Redaktionsschluss war das Ergebnis noch nicht bekannt.

Bayern

Am 24.10.2017 wurde die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (Pflegering)

gegründet. Die Gründungskonferenz hat einen Vorstand gewählt. Der Zusammenschluss war bereits im April 2017 vom Landtag beschlossen worden. Das entsprechende Gesetz ist am 01.05.2017 in Kraft getreten. Die Mitgliedschaft im Pflegering ist freiwillig und beitragsfrei, somit ist diese Institution mit einer „echten“ Pflegekammer nicht gleichzusetzen.

Baden-Württemberg

Das Sozialministerium hat im 1. Quartal 2018 unter den Pflegefachkräften eine repräsentative Umfrage durchgeführt. Dabei stimmten 68% der Befragten für die Errichtung einer Pflegekammer. Das Ministerium hat zugesagt, die Voraussetzungen für die Schaffung der Pflegekammer zu erarbeiten.

Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

In diesen drei Bundesländern werden demnächst beziehungsweise sind bereits die Befragungen zur Pflegekammer angelaufen. Derzeit informieren die jeweiligen Landespflegeräte im Rahmen von Infoveranstaltungen die Pflegenden. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Digitalisierung im Gesundheitswesen

(**Berlin**) Die Arbeitsgruppe „Digitalisierung und Patientensicherheit“ des Aktionsbündnisses Patientensicherheit (APS) hat neue Handlungsempfehlungen vorgestellt, die gemeinsam mit der Plattform Patientensicherheit Österreich und der Stiftung Patientensicherheit Schweiz herausgegeben wurden. Die Handlungsempfehlung „Risikomanagement in der Patientenversorgung“ zeigt die Herausforderungen und Lösungen der Digitalisierung für das Risikomanagement auf. Diese Handlungsempfehlung richtet sich an Angehörige aller Berufsgruppen und Fachdisziplinen,

die in der Gesundheitsversorgung tätig sind und soll für die Themen der Digitalisierung im Gesundheitswesen sensibilisieren, um die Chancen dieser neuen Techniken zum Wohl aller Beteiligten zu nutzen.

Für Patienten wurde eine „Checkliste für die Nutzung von Gesundheits-Apps“ mit Hinweisen zum sicheren Umgang mit Apps entwickelt. Die Checkliste enthält wichtige Anhaltspunkte, worauf der Verbraucher bei ihrer Verwendung auf mobilen Endgeräten wie Tablets, Smartphones oder Wearables besonders achten sollte und



Digitalisierung und Patientensicherheit – geht das zusammen?

welche Vorteile und Risiken durch die Nutzung entstehen können. Beide Empfehlungen sind auf der Homepage des APS nachzulesen.

www.aps-ev.de

Bewegungsfördernde Maßnahmen auf Station



© Zentrum für Qualität in der Pflege

(Berlin) Regelmäßige Bewegung trägt erheblich zur Gesundheit und Selbstständigkeit pflegebedürftiger Menschen bei. Sie hilft, geistige und körperliche Fähigkeiten zu erhalten und Gesundheitsproblemen vorzubeugen. Außerdem kann das Sturzrisiko gesenkt und weiteren Gesundheitsproblemen vorgebeugt werden. Daher sollte Bewegungsförderung in der stationären Pflege eine wichtige Rolle spielen. Allerdings lässt sich in der Praxis häufig nur schwer einschätzen, welche Interventionen für die jeweiligen Bewohner geeignet sind. Auch an Informationen zur Wirksamkeit der verschiedenen Programme ist oft nur nach aufwändigen Recherchen zu gelangen. Das Zen-

trum für Qualität in der Pflege (ZQP) hat daher die Übersicht „Bewegungsförderung in der stationären Pflege“ entwickelt. Sie bietet wissenschaftlich fundierte Informationen zu 20 bewegungsfördernden Maßnahmen.

Die Übersicht zeigt auf, welche organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung der verschiedenen Trainingsprogramme erforderlich sind und wie diese durchgeführt werden können. Zudem ist der aktuelle Kenntnisstand zur Wirksamkeit der Konzepte dargestellt. Außerdem ist auf einen Blick erkennbar, für welche spezifische Zielgruppe eine bestimmte bewegungsfördernde Maßnahme geeignet ist. So können Interventionen zum Beispiel

gezielt für Bewohner mit und ohne körperliche oder geistige Beeinträchtigungen ausgewählt werden. Einige Maßnahmen sind auch für Menschen mit schwerer Demenz geeignet. Die Übersicht ist klar strukturiert, die Inhalte sind schnell erfassbar und daher auch gut für die Praxis geeignet.

Die Übersicht basiert auf einer Studie, die die Universität Bielefeld im Auftrag der Stiftung durchgeführt hat sowie auf ergänzenden Recherchen des ZQP. Das Online-Angebot ist kostenlos über die Homepage des ZQP zugänglich.

www.zqp.de

Mit der Bildungsprämie auf dem neusten Stand



© Bundesinstitut für Berufsbildung

(Berlin) Der Pflegeberuf ist mit hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen verbunden. Pflegenden sind besonders gefordert, mit der medizinischen, technischen und pflegerischen Entwicklung in ihrem Berufsfeld schrittzuhalten.

Mit der Bildungsprämie unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Erwerbstätige, die eine Weiterbildung machen möchten. Mit der Bildungsprämie profitieren

die Pflegenden nicht nur von der Möglichkeit, aktuelle Fachkenntnisse zu erwerben, sondern auch von Weiterbildungsangeboten, die beispielsweise die Souveränität im Umgang mit Demenzpatienten, Menschen mit Assistenzbedarf oder in anderen herausfordernden Situationen stärken. So kann man in der Pflege inhaltlich auf dem neusten Stand bleiben und sich persönlich im Beruf weiterentwickeln. Der Prämienutschein richtet sich an Personen, die

mindestens 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sind oder sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden und über ein zu versteuerndes Einkommen (zvE) von maximal 20.000 Euro (als gemeinsam Veranlagte 40.000 Euro) verfügen. Das zu versteuernde Einkommen steht im Steuerbescheid. Der Betrag kann deutlich niedriger sein als das jährliche Bruttoeinkommen. Übernommen wird höchstens die Hälfte der Weiterbildungskosten beziehungsweise ein Betrag von bis zu 500 Euro. Die Prämie kann individuell und arbeitgeberunabhängig genutzt werden.

Bundesinstitut für Berufsbildung

Kirchliche Arbeitgeber nicht nur für Kirchenmitglieder

(Luxemburg) Nicht jeder kirchliche Arbeitnehmer muss zwingend Mitglied einer christlichen Kirche sein. Das hat nun der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden. Zur Bedingung dürfe die Zugehörigkeit zu einer Konfession nur gemacht werden, wenn dies für die Tätigkeit „objektiv geboten“ sei, urteilte das Gericht in Luxemburg (Rechtssache Nr. C-414/16).

Das Urteil geht auf die Klage einer Bewerberin gegen das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. aus dem Jahr 2013 zurück. Die nicht-christliche Bewerberin wurde seitens der Diakonie aufgrund mangelnder fachlicher Voraussetzungen nicht für ein Vorstellungsgespräch berücksichtigt. Die fehlende Kirchenzugehörigkeit sei für diese Entscheidung von zweitrangiger Bedeutung gewesen. Für die Stelle wurde ein Bewerber ausgewählt, der die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllte. Zudem gehörte er einer christlichen Kirche an. Das Stellenprofil für die befristete wissenschaftliche Referententätigkeit zur

Erstellung eines Berichts zur Antirassismus-Konvention der Vereinten Nationen verlangte dies. Eine christliche Perspektive sei für die Beurteilung der Konvention aus Sicht der Diakonie unabdingbar.

Nach dem EuGH-Urteil wird nun das Bundesarbeitsgericht entscheiden müssen, ob im konkreten Fall die Klägerin vom Evangelischen Werk für Diakonie ungerechtfertigter Weise diskriminiert wurde, als sie nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen wurde.

Die Diakonie sieht nach dem EuGH-Urteil zum kirchlichen Arbeitsrecht keinen Handlungsbedarf. „Für die Diakonie Deutschland ist festzuhalten, dass der Europäische Gerichtshof bestätigt, dass das kirchliche Selbstbestimmungsrecht der wesentliche Faktor bei Abwägungsentscheidungen bleibt. Dass derartige Anforderungen bei der Personalauswahl nicht willkürlich gestellt werden, entspricht auch der bisherigen Rechtslage und Praxis. Für die Arbeit der Diakonie ist eine evangelische Prägung wichtig. Diese erwar-

ten auch die Menschen von uns, die uns ihre Kinder, Eltern oder Kranken anvertrauen. Welche Auswirkungen dieses Urteil auf unsere Personalauswahl hat, müssen wir nun analysieren. Hierfür müssen wir die Urteilsgründe prüfen und die nun ausstehende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abwarten“, so Dr. Jörg Kruttschnitt, Rechtsvorstand des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung.

www.diakonie.de



© froxx / iStockphoto

Auch Demenzkranke dürfen einen Betreuer vorschlagen

(Karlsruhe) Der Bundesgerichtshof hat beschlossen, dass auch an Demenz erkrankte Menschen einen Betreuer nach § 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB vorschlagen können. Der BGH stellte weiterhin klar, dass das Recht, nicht von der Geschäftsfähigkeit noch der „natürlichen Einsichtsfähigkeit“ des Menschen abhängt. Bei der Betreuerbestellung müssten zudem verwandtschaftliche Beziehungen berücksichtigt werden. Das Betreuungsgericht darf den Vorschlag nur ablehnen, wenn der vorgeschlagene Betreuer seine Tätigkeit voraussichtlich nicht zum Wohl des Betroffenen ausüben wird. (Az.: XII ZB 589/17). Mit seinem Beschluss widerspricht der BGH dem Urteil der Vorinstanz Landgericht Augsburg.

In dem verhandelten Fall ging es um die Betreuung einer 74-jährigen Frau mit Demenz. Ihre Nichte hatte beim

Betreuungsgericht ihre Betreuung angeregt, da die Frau ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln konnte. Bis dahin betreute der Ehemann die 74-Jährige. Daraufhin bestellte das Amtsgericht Augsburg einen Berufsbetreuer. Dagegen hatte die Frau beim Landgericht Augsburg erfolglos Beschwerde eingelegt. Sie verlangte, dass ihr Mann zu ihrem Betreuer bestellt wird. Das Landgericht räumte zwar ein, dass der Ehemann sich um sie kümmere, dennoch komme er als Betreuer nicht in Betracht. So habe er in der Vergangenheit die Frau bei einer Geldanlage, ein risikoreiches Aktiendepot im Wert von 45.000 Euro, unterstützt. Auch könne der Ehemann die gesundheitliche Situation der 74-Jährigen nicht richtig einschätzen, was ebenfalls dem Wohl der Frau entgegenstehe. Zwar habe die 74 Jahre alte Frau einen

Betreuerwunsch geäußert, sie sei aber wegen ihrer fehlenden Geschäftsunfähigkeit gar nicht zu einer eigenen Willensentscheidung fähig, stellte das Landgericht weiterhin fest.

In einem weiteren Verfahren soll nun die Eignung des Vorgeschlagenen überprüft werden. Sollten sich die Bedenken bewahrheiten, kommt für den Bereich der Gesundheitsvorsorge eine Mitbetreuung durch eine weitere Person infrage.

www.juris.bundesgerichtshof.de

Hausmesse im Servicepoint NRW

(Münster) Am 9. April fand im DPV-Service-Point NRW in Münster die dritte Hausmesse zu Themen rund um Vorsorge und Pflege statt. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch Bürgermeister Gerhard Joksch, der die Vielfalt des Angebots und das Engagement der Initiatoren hervorhob.

Im Anschluss haben sich über 200 interessierte Besucher den ganzen Tag

an den Ständen der Aussteller über Leistungen der ambulanten und stationären Pflege, Seniorenanz, Malkurse, Pflegeversicherung, Freizeit- und Reiseangebote für ältere Menschen, Hausnotrufsysteme und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge informiert. Der DPV war durch einen eigenen Stand und den Leiter des Servicepoints NRW, Rechtsanwalt Stephan Kreuels, vertre-



Stephan Kreuels informiert über die Verbandsarbeit des DPV.

ten. Eine Wiederholung der Veranstaltung im nächsten Jahr ist geplant.

(Stephan Kreuels)

Kooperation mit dem Bvfpk

(Neuwied) Ende April wurde die Kooperation des DPV mit dem Bundesverband freiberuflicher Pflegefachkräfte (Bvfpk) verbindlich. Freiberufliche Pflegekräfte zeichnen sich durch die selbst- und eigenverantwortliche Ausübung der pflegerischen Tätigkeit aus und arbeiten als kleine „Ein-Mann-Firmen“ auf eigene Rechnung. Trotz dieses wesentlichen Unterschiedes zu angestellten Pflegekräften, sind sie im

Pflegealltag mit ähnlichen Problemstellungen wie Zeitdruck konfrontiert.

Im Rahmen der Kooperationen wird angestrebt, mögliche Synergieeffekte optimal auszuschöpfen, um insgesamt die Bedeutung und gesellschaftliche Wertschätzung des Berufsbildes Pflege zu fördern. Gemeinsam mit dem Bvfpk werden wir klare Stellung zu gesundheitspolitischen Themen beziehen und unseren Aktionsradius erweitern.

Ein Bonus für unsere freiberuflichen Mitglieder ist die rechtliche Erstberatung durch den Bvfpk sowie der Zugriff auf die Software Qualitätsmanagement für Freiberufler „Bvfpk – Health Care professionell“. Zudem können sich DPV-Mitglieder ab sofort im neuen Service-Point Hessen in den Räumlichkeiten des Bvfpk vor Ort beraten lassen. Wir freuen uns auf die zukünftige Zusammenarbeit mit dem Bvfpk!

Jubilare Juli/August 2018

45 Jahre Mitgliedschaft

Czerwinski, Annemarie, Frankfurt
Pfeifer, Cornelia, Höchst

40 Jahre Mitgliedschaft

Hennig, Christina, Wissen
Jung-Blesius, Ingrid, Bad Soden
Müller, Elisabeth, Hinterweidenthal
Schaffner, Gabriele, Pirmasens
Schmalz, Bettina, Worms

35 Jahre Mitgliedschaft

Kaiser, Ulrich, Eppelborn
Karl, Manuela, Aßlar
Kissmehl, Monika, Bad Homburg
Wagener, Rita, Rodgau

30 Jahre Mitgliedschaft

Diwo, Anna, Ludwigshafen
Friedrich, Sandra, Frankfurt

Keiner, Sabine, Ehringshausen
Kilian, Helfried, Hochstetten-Dhaun
Simon, Kurt, Simmern
Stelzer, Michaela, Neukirchen
Walther, Christina, Roedermark

25 Jahre Mitgliedschaft

Erny-Richter, Barbara, Römerberg
Hermsen-Henkel, Ingrid, Frankfurt
Jürgens, Birgit, Gera
Nagel, Sabine, Frankfurt
Regitz, Elke, Ottweiler
Schmidt, Martina, Wittichenau
Schmitt, Angelika, Niedernhausen
Thel, Gabriele, Wiesbaden

20 Jahre Mitgliedschaft

Augustin, Marita, Harsefeld
Bauser, Rainer, Simmozheim
Euler, Sabine, Lauterbach-Maar



Wir bedanken uns für Ihre Treue!

Günther, Marita, Neuberg
Hellmeister, Bärbel, Löllbach
Henzel, Angelika, Bergisch Gladbach
Homburg, Frank, Remscheid
Kortgen, Maria, Laasdorf
Land, Andrea, Neunkirchen
Minz, Klaus, Bonn
Nebel, Regina, Bad Arolsen
Neupert, Sylvia, Syrau
Neuroth, Barbara, Unterschauen
Seidler, Michael, Frankfurt
Scheidig, Christa, Kirchain
Scholz, Jeannette, Dresden
Weiss, Irmgard, Eberstadt

100 Fehler im Umgang mit Demenz

Interdisziplinäres und praxisorientiertes Tagesseminar

14. August 2018, 09.00–16.00 Uhr
 Haus der PARITÄT
 Bergstraße 11, 99192 Nesse-Apfelstädt

Themen

- Typische Fehler beim Umgang miteinander
- Kommunikations- und Milieufehler
- Verkennen von Verhaltensauffälligkeiten

- Biographiearbeit
- Pflegeplanung
- Tipps für die tägliche Arbeit

Info

Anmeldung erfolgt über den DPV
 Tel.: 02631 838822
 E-Mail: info@dpv-online.de

TN-Gebühr: 150 Euro
 TN-Gebühr für DPV-Mitglieder: 120,00 Euro
 Anmeldung bis: 27. Juli 2018



© thinkstockphotos/Lighthaunter

Dieses Seminar hilft Ihnen, die häufigsten Fehler im Umgang mit Menschen mit Demenz zu vermeiden.

Datenschutz gemäß EU-DSGVO und BDSG

Einführungsseminar für Beschäftigte in sozialen Einrichtungen

28. August 2018, 9.30–17.00 Uhr
 Haus der Sozialwirtschaft
 Treppenstraße 4, 34117 Kassel

Themen

- Grundlegende Anforderungen nach der EU-DSGVO und dem BDSG

- Weitere datenschutzrelevante Regelungen (z.B. SGB)
- Haftungsrelevante Gefahren an Heimarbeitsplätzen
- Gesetzl. Anforderungen an die Beauftragung eines EDV-Dienstleisters
- Meldepflicht von Datenpannen
- Der Datenschutzbeauftragte
- Verbindung von Datenschutz und QM

Info

Anmeldung erfolgt über den DPV
 Tel.: 02631 838822
 E-Mail: info@dpv-online.de
 TN-Gebühr: 245 Euro
 TN-Gebühr für DPV-Mitglieder: 215 Euro
 Anmeldung bis: 27. Juli 2018

Dieses Seminar vermittelt die wichtigsten neuen Datenschutz-Regelungen, die soziale Einrichtungen zu erfüllen haben.

Pflegerecht mit dem Pflegebevollmächtigten Westerfellhaus

13. Thüringer Pflegesymposium unter der Schirmherrschaft der Sozialministerin Heike Werner

4. September 2018
 Neanderklinik Harzwald GmbH
 Neanderplatz 4
 99768 Harztor OT Ilfeld

Themen

- Ansprache des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung und Staatssekretärs Andreas Westerfellhaus
- Risikomanagement unter Einbeziehung der Expertenstandards
- Haftungsrecht in der Pflege

- Straf- und Schadenshaftung unter besonderer Berücksichtigung der Vertreter (Betreuer, Bevollmächtigte und Angehörige)



© thinkstockphotos.de

TN-Gebühr: 80 Euro
 TN-Gebühr für DPV-Mitglieder: 60 Euro
 Anmeldung bis: 29. August 2018

Info

DPV Hauptgeschäftsstelle
 Tel.: 02631 838822
 E-Mail: info@dpv-online.de



Die Teilnahme bringt 6 Fortbildungspunkte bei der Registrierung beruflich Pflegender RbP GmbH.

DPV

Hauptgeschäftsstelle
Mittelstraße 1
56564 Neuwied
Tel.: 0 26 31/83 88 -0
Fax: 0 26 31/83 88 -20
info@dpv-online.de
www.dpv-online.de



Interessantes und Aktuelles speziell für unsere Mitglieder – Zugriff über:
User: **Mitglied**
Kennwort:
Über Ihre Mitarbeit und/oder Anregungen freuen wir uns.

 twitter.com/DPV_Pflege
 facebook.com/pflegeverband

Gemeinsam sind wir stark!

DPV – Kompetenz und Leistungen, die auch Kolleginnen und Kollegen überzeugen!

Fordern Sie Infomaterial an!

DPV-Hauptstadtbüro Berlin

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Uwe Kropp, Ev.Krankenhaus
Königin Elisabeth Herzberge gGmbH
Herzbergstr. 79
10365 Berlin
Tel.: 030/5472-2110
kropp.hauptstadtbuero@dpv-online.de

DPV Service-Point Baden-Württemberg

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Marion Mielsch
marion.mielsch@t-online.de

DPV Service-Point Bayern

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Ivonne Rammoser
Holzmann Medien GmbH
Gewerbestr. 2
86825 Bad Wörishofen
Tel.: 08247/354340
Fax: 08247/3544237
rammoser.servicepointbayern@dpv-online.de

DPV Service-Point Berlin-Brandenburg

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Uwe Kropp, EKH,
Herzbergstr. 79, 10365 Berlin
Tel.: 030/54722110
kropp.hauptstadtbuero@dpv-online.de

DPV Service-Point Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Frank Tost
Seniorenpflegeheim Mittelfeld
Am Mittelfelde 100, 30519 Hannover
dpv-point-niedersachsen@kabelmail.de
Tel.: 0511/87964-119
Fax: 0511/87964-127

DPV Service-Point Frankfurt

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Annemarie Czerwinski
Bertha-Bagge-Str. 55, 60438 Frankfurt
Tel.: 069/761904
amalee@t-online.de
Wichtig: Bitte bei Anfragen als Betreff „DPV-Anfrage“

DPV Service-Point Hessen

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Karl Heinz Heller
khheller@gmx.de

DPV Service-Point Nordrhein-Westfalen

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Stephan Kreuels
Rechtsanwaltskanzlei
Coerdeplatz 12, 48147 Münster
Tel.: 0251/9320 5360
kreuels@juslink.de

DPV Service-Point Rheinland-Pfalz

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Ilona Groß
ilonagross@web.de

DPV Service-Point Saarland

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Melitta Daschner
Blattstr. 12, 66564 Ottweiler
Tel.: 06858/8162
Mobil: 0172/6844901

DPV Service-Point Nordost (Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen)

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Martina Röder
Tel.: 036331/35101
roeder.servicepoint-th.sa@dpv-online.de



Impressum

Herausgeber

Deutscher Pflegeverband (DPV)
Rolf Höfert (V.i.S.d.P.)
Mittelstraße 1, 56564 Neuwied
Tel.: 02631/8388-0
Fax: 02631/8388-20
www.dpv-online.de
info@dpv-online.de

PflegeKonkret

– Die Mitgliederzeitschrift des DPV
erscheint in Kooperation mit HEILBERUFE
www.springerpflege.de

Verlag

Springer Medizin Verlag GmbH
Heidelberger Platz 3
14197 Berlin

Druck

Druckpress GmbH
Hamburger Straße 12
69181 Leimen